



- 
83. *Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird*
84. *Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ötztal geändert wird*
85. *Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2006 über die Erklärung von Teilen der Ruhegebiete Öztaler Alpen und Stubaiyer Alpen im Gemeindegebiet von Sölden zum Naturpark (Naturpark Ötztal)*
86. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn zwischen Zirl West und der Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird*
- 

## 83. **Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal erlassen wird, LGBL. Nr. 40/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 49/2006, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3241/1, 3241/4, 3241/5, 3241/6, 3241/8, .598, 3507, 3273, 3274,

3390/1, 3393/2 und 3527 KG Steeg sowie der Grundstücke Nr. 140, 142, 144, 145, 146, 147, 1/1, 5/1, 6/1, 8/1, 98/6, 883 und 884 sowie das Grundstück Nr. 4 KG Forchach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

### **Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1 bis 5*

## 84. Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ötztal geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, wird nach Anhören des Tourismusverbandes Ötztal sowie der Gemeinden Haiming, Längenfeld, Ötz, Sautens, Sölden und Umhausen verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ötztal, LGBl. Nr. 104/2005, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Haiming, Längenfeld, Ötz, Sautens, Sölden und Umhausen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Ötztal Tourismus“ und hat seinen Sitz in Sölden.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 85. Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2006 über die Erklärung von Teilen der Ruhegebiete Ötztaler Alpen und Stubaiier Alpen im Gemeindegebiet von Sölden zum Naturpark (Naturpark Ötztal)

Aufgrund des § 12 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Die in der Anlage dargestellten Teile des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, LGBl. Nr. 46/2006, und des Ruhegebietes Stubaiier Alpen, LGBl. Nr. 45/2006, im Gemeindegebiet von Sölden werden zum Naturpark erklärt (Naturpark Ötztal).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei der Bezirkshauptmannschaft Imst verlaublich.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlage*

# 86. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn zwischen Zirl West und der Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird

Aufgrund des § 9a Abs. 9 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 14 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003 wird verordnet:

## § 1

### Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 3 soll zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Um eine zielgerichtete Maßnahme zu gewährleisten, soll die starre 100 km/h-Beschränkung lediglich bis zur Inbetriebnahme einer immissionsgesteuerten Verkehrsbeeinflussungsanlage in Geltung stehen.

## § 2

### Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinn des § 2 Abs. 8 IG-L wird ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßen-

achse der A 12 Inntalautobahn zwischen km 0,00 an der österreichischen Staatsgrenze zu Deutschland und der westlichen Grenze des Gemeindegebietes von Zirl festgelegt.

## § 3

### Maßnahme

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf der A 12 Inntalautobahn auf der Richtungsfahrbahn Bregenz von der Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland bis Straßenkilometer 88,997 im Gemeindegebiet von Zirl und auf der Richtungsfahrbahn Kufstein von Straßenkilometer 88,806 im Gemeindegebiet von Zirl bis zur Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland mit 100 km/h in der Zeit vom 1. November 2006 bis zum 30. April 2007 festgesetzt.

(2) Ausgenommen von der Beschränkung nach Abs. 1 sind:

- a) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Ausübung ihres Dienstes;
- b) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb oder Gasantrieb;
- c) Transporte dringend benötigter Arzneimittelwaren.

(3) Die Maßnahme gilt direkt, eine bescheidmäßige Anordnung durch die Behörde erfolgt nicht.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck